

Das Recht am Bild

ÜBERSICHT

1	Anwendungsbereich	2
2	Der Autor der Abbildung.....	2
2.1	Woher dürfen die Fotos stammen?	2
2.2	Wer darf Fotos von Schülern machen?	2
3	Die abgebildeten Schüler.....	3
3.1	Welche Art Fotos kommt in Frage?	3
3.2	Parallele Anwendung der Datenschutz-Gesetzgebung.....	3
4	Das Einverständnis für die Abbildung/Veröffentlichung	4
4.1	Vorheriges und schriftliches Einverständnis in jedem Fall?	4
4.2	Parallele Anwendung der Datenschutz-Gesetzgebung.....	4
4.3	Die Rechte der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten.....	5
4.4	Erlaubnisformular	5
5	Die Veröffentlichung der Fotos.....	5
5.1	Veröffentlichungen zu welchem Zweck?	5
5.2	Parallele Anwendung der Datenschutz-Gesetzgebung.....	6
5.3	Wie dürfen Fotos veröffentlicht werden?	6
5.4	Wer darf Fotos veröffentlichen?	6
5.5	Die Fotos und ihr Kontext	6
5.6	Die Fotos und ihr Kommentar.....	7
6	Andere rechtliche Aspekte.....	7
6.1	Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten.....	7
6.2	Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten	7
6.3	Datenaufsichtsbehörde	7
6.4	Rechtliche Folgen bei Nichtbeachtung	7

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- Art. 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) („Schutz des Privatlebens“ und „Recht auf freie Meinungsäußerung“);
- Art. 22 der Verfassung („Schutz des Privatlebens“);
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)
- Art. XI.174 des Wirtschaftsgesetzbuches („Recht am Bild“ im engeren Sinne)

1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Schulvorschrift erläutert die rechtlichen Aspekte des Rechts am Bild der Schüler der Unterrichtseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das bei der Abbildung von Schülern (im weiteren Verlauf ist unter „Bild“ sowohl Fotografien, als auch Ton- und Filmmaterial zu verstehen) und der Veröffentlichung dieser Bilder in Broschüren oder im Internet anwendbar ist. Sie beschreibt sowohl die bestehende Gesetzgebung als auch ihre Interpretation, die durch die Rechtsprechung, den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens und durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegeben werden. Die Frage der (finanziellen) Urheberrechte wird nicht besprochen.

In den nachstehenden Erklärungen wird ausdrücklich von der Abbildung von Schülern gesprochen. Die erklärten Regeln sind jedoch auch *mutatis mutandis* auf die Direktion, auf Lehrpersonen, Schulmitarbeiter, Eltern, Besucher,... anwendbar.

Des Weiteren sind nur von der Schule organisierte Aktivitäten im weitesten Sinne betroffen (Unterricht, Klassenfahrt, Schulfeste, andere Aktionen). Rein private Aktivitäten werden nicht durch die vorliegende Schulvorschrift gedeckt.

2 Der Autor der Abbildung

2.1 Woher dürfen die Fotos stammen?

Man unterscheidet zwischen:

- selbstgemachten Fotos: Bei diesen Fotos gilt größte Vorsicht beim Abbilden und Veröffentlichen, da es sich zumeist um Schüler handelt, die in der betroffenen Schule eingeschrieben sind und in Ostbelgien leben. Somit können sie täglich mit ihrem Abbild konfrontiert werden;
- Fotos aus freien Datenbanken: Bei diesen Fotos kann man nicht davon ausgehen, dass die betroffenen Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Es ist ratsam, von der Benutzung dieser Quelle abzusehen. Ist die Benutzung unumgänglich, ist mit dem Autor des Bildes in Kontakt zu treten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss dann überprüft werden, ob die Persönlichkeits- und, in diesem Fall, Urheberrechte respektiert wurden;
- Fotos aus kostenpflichtigen Datenbanken: Die auf diesen Fotos abgebildeten Personen sind meistens darüber informiert, dass sie in diesen Datenbanken zu sehen sind. Ein Einverständnis zur Abbildung kann vermutet werden, da man davon ausgehen kann, dass alle Rechte übertragen wurden. Trotzdem muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit überprüft werden, ob die Persönlichkeits- und, in diesem Fall, Urheberrechte respektiert wurden.

2.2 Wer darf Fotos von Schülern machen?

Jede Person darf grundsätzlich Fotos für die Schuleinrichtung machen. Externe Fotografen sind auf die vorliegende Schulvorschrift hinzuweisen. Sie müssen diese, *mutatis mutandis* und soweit sie betroffen sind, ebenfalls einhalten. Wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, ist in den Klauseln auf die Anwendbarkeit der vorliegenden Schulvorschrift zu verweisen.

3 Die abgebildeten Schüler

3.1 Welche Art Fotos kommt in Frage?

Man unterscheidet zwischen Fotos, auf denen die abgebildeten Schüler erkennbar sind, und Fotos, auf denen sie es nicht sind.

Die gesetzlichen Grundlagen sehen keine objektive Definition für das Kriterium „erkennbar“ vor, weshalb letztendlich der Richter immer einer eigenen Interpretation folgen kann. Für die Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gilt Folgendes:

- Portrait-Aufnahmen, d.h. ein oder mehrere voll sichtbare Gesichter im Vordergrund, machen die abgebildeten Schüler immer erkennbar – Beispiel: Passfoto;
- Schüler, deren Gesicht teilweise sichtbar ist, die aber durch andere Körpermerkmale, durch den Kontext oder durch einfache Mittel identifiziert werden können, sind erkennbar – Beispiel: Statur einer Person, kontextuelle Beschreibung (Name und Vorname), Identifizierung durch genaueres Hinsehen;
- Schüler, deren Gesicht man nur durch technische Mittel sichtbar machen kann, sind nicht erkennbar – Beispiel: Benutzen von Zoom- und Kontrastfunktionen in Bildverarbeitungsprogrammen;
- Schüler, deren Gesicht so klein oder so unscharf abgebildet ist, dass man keine markanten Gesichtszüge erkennen kann, sind nicht erkennbar – Beispiele: klein abgebildetes Gruppenfoto, Person im Hintergrund;
- Schüler, deren Gesicht gar nicht zu sehen ist und deren Identität nicht durch andere Angaben preisgegeben wird, sind nicht erkennbar – Beispiele: Foto von hinten, das Gesicht abdeckender Schatten, absichtlich verzerrtes oder verschlüsseltes Gesicht; Gegenbeispiel: Foto von hinten, aber im Fußballtrikot mit eigenem Namen.

Es wird ebenfalls unterschieden zwischen gezielten und ungezielten Fotos. Bei gezielten Fotos sind ein oder mehrere Schüler die Protagonisten im Bild, bei ungezielten Fotos sind diese Schüler eher Randerscheinungen gegenüber dem Hauptmotiv – Beispiele: ein Foto eines Kindes vor dem Eiffelturm ist gezielt; ein Foto des Eiffelturms mit Kindern in der Umgebung ist ungezielt.

3.2 Parallele Anwendung der Datenschutz-Gesetzgebung

Die Datenschutz-Grundverordnung behandelt zwar nicht direkt die Problematik des Rechts am eigenen Bild, doch der Anwendungsbereich wird so weit definiert, dass es sich bei vielen Abbildungen um eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten handelt (Art. 4 (1) und (14) der DSGVO).

Bei der Abbildung von Schülern wird meistens zwangsläufig das Konzept der bestimmbar natürlichen Person gedeckt. Der Artikel 4 der DSGVO sieht Folgendes vor: „[...] identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, *psychischen*, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist u.a. nicht anwendbar, wenn die Fotos ausschließlich für eigene persönliche Zwecke gemacht wurden. Die uneingeschränkte Veröffentlichung dieser Fotos im Internet wird jedoch durch die DSGVO gedeckt, da man in diesem Fall nicht mehr von einer persönlichen Benutzung reden kann.

Ist die Datenschutz-Grundverordnung anwendbar, sind bei der Verarbeitung gewisse zusätzliche Auflagen einzuhalten (siehe weiter unten).

4 Das Einverständnis für die Abbildung/Veröffentlichung

4.1 Vorheriges und schriftliches Einverständnis in jedem Fall?

Bei gezielten Abbildungen von erkennbaren Schülern wird grundsätzlich das vorherige und schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten benötigt und eventuell das des Schülers, falls dieser schon das zurechnungsfähige Alter (mindestens 13 Jahre) erreicht hat. Ab 16 Jahren kann der Schüler alleine sein Einverständnis geben.

Das Einverständnis kann aber in gewissen Fällen vermutet werden. Die für die Schulen relevanten Fälle sind:

- Die Abbildung eines aktuellen Ereignisses, bei der der betroffene Schüler zufälligerweise auch zu sehen ist: z.B. die Fertigstellung eines Schulgebäudes; eine Jubiläumsfeier (Gegenbeispiel: eine „normale“ Schulfeier);
- Die Abbildung eines öffentlichen Ortes, bei der der betroffene Schüler zufälligerweise auch zu sehen ist: z.B. als Passant in der Straße. Öffentliche Orte sind für alle ohne Einschränkung zugänglich; sie müssen nicht mit der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (z.B. Schulgebäude, Schulhof) oder mit privaten Orten (z.B. Haus, Garten) verwechselt werden;
- Andere Anwendungen des Rechts auf Information; dieses Recht gilt zwar besonders, aber nicht nur für die Presse.

Dies sind Ausnahmefälle, die strikt interpretiert werden müssen. Außerdem kann der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte von Fall zu Fall immer seine Erlaubnis zur Verarbeitung und Veröffentlichung zurückziehen (siehe 4.3).

4.2 Parallele Anwendung der Datenschutz-Gesetzgebung

Wenn die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung findet (siehe 3.2), ist Folgendes zu beachten:

In der Regel dürfen personenbezogene Daten nur unter gewissen Umständen verarbeitet werden (Art. 6 des DSGVO). Das Einholen eines Einverständnisses ist das Prinzip (siehe oben). In gewissen Fällen ist diese Einverständnis jedoch nicht notwendig, z.B. wenn die Verarbeitung erforderlich ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder wenn sie erforderlich ist für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Schülers. Die Auslegung dieser letztgenannten Situationen muss strikt erfolgen.

Die Verarbeitung folgender Daten ist grundsätzlich verboten:

- „sensible“ Daten: rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung (Art. 9 der DSGVO);
- „gerichtsdienliche“ Daten (Art. 10 der DSGVO).

Letztere Ausnahmefälle sind jedoch angemessen zu interpretieren. Man muss sich mit der Frage „Was will man abbilden?“ auseinandersetzen. Hier gilt:

- Ist der abgebildete Schüler mit einem beliebigen Schüler ohne besondere Merkmale auswechselbar, ist die gewöhnliche Verarbeitung erlaubt;
- Ist der abgebildete Schüler *nicht* mit einem beliebigen Schüler ohne besondere Merkmale auswechselbar, weil man den Schüler aufgrund seines spezifischen Merkmals abbilden will (wie z.B. ausländische Abstammung, Krankheit, Behinderung) und andernfalls die Hauptaussage des Bildes verloren ginge, gilt das prinzipielle Verbot der Verarbeitung.

Dieses prinzipielle Verbot gilt nicht, wenn die Verarbeitung im Voraus, schriftlich, von Fall zu Fall und in voller Kenntnis der Sachlage von der Person erlaubt wurde, oder man sich in anderen gesetzlichen Ausnahmefällen befindet (z.B. gesetzliche Erlaubnis, lebenswichtiges Interesse,...).

4.3 Die Rechte der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten

Die Datenschutz-Grundverordnung sieht u.a. folgende Rechte für die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten vor:

- *Das Recht auf Information:* Werden Daten über eine Person erhoben, hat diese das Recht, verständliche Informationen darüber zu erhalten, wer die Daten verarbeitet (z.B. die Schule), welche Daten verarbeitet werden und zu welchem Zweck (Art. 12 - 14 der DSGVO);
- *Das Recht auf Zugang:* Die Person, die ihre Identität beweisen kann, erhält andere Informationen auf Nachfrage (Art. 15 der DSGVO);
- *Das Recht auf Berichtigung* sind personenbezogene Daten, die eine Einrichtung über eine Person hat, nicht korrekt, so haben sie das Recht, eine Berichtigung oder Vervollständigung zu verlangen (Art. 16 der DSGVO);
- *Das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)* erlaubt es einer Person, die Löschung der eigenen personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie nicht mehr wünscht, dass diese verarbeitet werden, und die Einrichtung keinen berechtigten Grund mehr hat, sie zu behalten. (Art. 17 der DSGVO);
- *Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:* Unter bestimmten Voraussetzungen haben die betroffene Person das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 18 der DSGVO);
- *Das Recht auf Widerspruch:* In bestimmten Fällen kann eine Person der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, insofern diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder schutzwürdiger Interessen nicht mehr gerechtfertigt ist (Art. 21 der DSGVO).

4.4 Erlaubnisformular

Es empfiehlt sich, am Anfang des Schuljahres den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ein generelles Erlaubnisformular zur Abbildung der Schüler bei schulischen Aktivitäten und zur Veröffentlichung dieser Bilder (siehe Punkt 5) vorzulegen. Dieses Formular hat ebenfalls Informationen über die Rechte der Personen zu enthalten.

Für die Kindergärten und Primarschulen ist das Formular allein von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, es sei denn der Schüler ist mindestens 12 Jahre alt, in welchem Falle er ebenfalls unterschreiben muss. Für alle anderen Schulen wird die Unterschrift des Erziehungsberechtigten *und* des Schülers benötigt. Ist ein Schüler mindestens 16 Jahre alt, kann er alleine unterschreiben.

Ein Beispielformular befindet sich im Anhang an die Schulvorschrift „Schutz der Schülerdaten“.

5 Die Veröffentlichung der Fotos

5.1 Veröffentlichungen zu welchem Zweck?

Die für die Schule gemachten Fotos werden nur für Informations- oder Veranschaulichungszwecke der Schule verwendet.

Diese Fotos stehen grundsätzlich nicht für externe Personen oder Einrichtungen zur Verfügung. Ausnahmen sind erlaubt, wenn ein schriftliches und ausdrückliches Einverständnis des abgebildeten

Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten eingeholt wurde. Die Fotos dürfen jedoch keinesfalls zu illegalen, sittenwidrigen oder kommerziellen Zwecken weiterverwendet werden.

5.2 Parallele Anwendung der Datenschutz-Gesetzgebung

Wenn die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung findet (siehe 3.2), ist Folgendes zu beachten:

Die Datenschutz-Grundverordnung schreibt einen besonnenen Umgang mit personenbezogenen Daten vor. Art. 5 der DSGVO stellt diesbezüglich sechs Regeln auf:

- *Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz*: keine Verarbeitung zu unrechtmäßigen Zwecken und immer nachvollziehbar
- *Zweckbindung* (siehe 5.5)
- *Verhältnismäßigkeit und Datenminimierung*
- *Richtigkeit*: u.a. keine falsche Beschriftung (siehe 5.6)
- *zweckgebundene Befristung*: das Recht „vergessen zu werden“ (Speicherbegrenzung)
- *angemessene Sicherheit* (Wahrung der Integrität und Vertraulichkeit)

Die Rechte der abgebildeten Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten (siehe 4.3) sind auch bei der Veröffentlichung anwendbar.

5.3 Wie dürfen Fotos veröffentlicht werden?

Die Fotos werden entweder materiell (Broschüren,...) oder elektronisch (Internetseite der Schule...) veröffentlicht.

Da nach einer elektronischen Veröffentlichung ein fast unkontrollierter Zugriff auf die Bilder möglich ist und somit die Gefahr eines Missbrauchs erheblich gesteigert wird, empfiehlt es sich, bei Veröffentlichungen auf dem Internet erkennbare und gezielte Abbildungen von Schülern nur in einen passwortgeschützten Bereich abzulegen.

Es ist ebenfalls möglich, dafür zu sorgen, dass die Fotos nicht zufällig bei einer Google-Suche aufgerufen werden. Weitere Informationen hierzu befinden sich unter:

<http://www.google.com/support/webmasters/bin/answer.py?answer=35308>

5.4 Wer darf Fotos veröffentlichen?

Die Fotos werden im Namen der Schule, vertreten durch den Schulleiter, veröffentlicht. Nur eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern der Schule darf die Fotos veröffentlichen. Eine Liste mit den Namen der Mitarbeiter muss der Direktion zur Verfügung stehen.

5.5 Die Fotos und ihr Kontext

Die Verarbeitung und Veröffentlichung von Fotos geschieht gemäß dem Prinzip der Zweckbindung. Das Einverständnis des abgebildeten Schülers und der Erziehungsberechtigten ist gegebenenfalls auf die Verarbeitung und Veröffentlichung des Fotos in einem ganz gewissen Kontext beschränkt. Die Abbildung eines Schülers in einem anderen Kontext stimmt nicht unbedingt mit dem ursprünglichen Einverständnis überein, besonders dann nicht wenn das Foto für eine für den Schüler unvorteilhafte Aussage benutzt wird – Beispiel: die Abbildung von Kindern beim einfachen Lernen kann nicht in einen Artikel mit dem Kontext „Kinder mit Lernschwächen“ eingefügt werden.

Es empfiehlt sich daher folgende Vorgehensweise: Die Fotos sollten in einem Ordner oder in einer Datenbank in zweckorientierte Kategorien eingeordnet werden – Beispiel: „Schulfesteier Mai 2018“. Die Verwendung eines Bildes in einem anderen Kontext, der sich ggf. als unvorteilhaft für den Schüler herausstellen könnte, bedarf einer separaten ausdrücklichen Einwilligung des abgebildeten Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten.

5.6 Die Fotos und ihr Kommentar

Die Frage, wie man ein Foto kommentiert, berührt ebenfalls die Persönlichkeitsrechte. Hier gilt:

- Bei abgebildeten Schülern dürfen allein der Vorname und eventuell das Alter genannt werden, es sei denn die Erziehungsberechtigten haben einer ausführlicheren Beschreibung ausdrücklich zugestimmt.
- Es liegt in der Verantwortung desjenigen, der veröffentlicht, dafür zu sorgen, dass Dritte dieses Foto nicht falsch oder beleidigend kommentieren können (siehe 5.2).

6 Andere rechtliche Aspekte

6.1 Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutz-Grundverordnung schreibt vor, dass die Einrichtung einen Datenschutzbeauftragten bezeichnen muss, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird oder die Datenverarbeitung eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht oder die Kerntätigkeit eine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten voraussetzt (Art. 37 der DSGVO). Der Datenschutzbeauftragte muss der Datenaufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Außerdem sind seine Kontaktdaten zu veröffentlichen, so dass Schüler oder Eltern sich direkt an ihn wenden können, wenn sie Fragen oder Beschwerden bezüglich der Verwendung von Bildern haben.

6.2 Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

Die Datenschutz-Grundverordnung schreibt vor, dass Einrichtungen, die mindestens 250 Mitarbeiter haben oder eine regelmäßige Datenverarbeitung stattfindet oder sensible Daten verarbeitet werden, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führt. Eigene Bilddatenbanken können eine solche Verarbeitung darstellen. Eine zusätzliche Datenschutzerklärung beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens ist nicht mehr erforderlich.

6.3 Datenaufsichtsbehörde

Für die Aufsicht der korrekten Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung wurde durch das Gesetz vom 3. Dezember 2017 die Datenschutzbehörde (<https://www.autoriteprotectiondonnees.be>) geschaffen. Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens hat zum 25. Mai 2018 seine Tätigkeiten eingestellt. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

6.4 Rechtliche Folgen bei Nichtbeachtung

Bei Nichtbeachtung der oben erwähnten Regeln drohen schlimmstenfalls zivilrechtliche Folgen und, falls die Datenschutz-Verordnung anwendbar ist, strafrechtliche Folgen für die betroffenen Mitarbeiter der Schule bzw. für die Direktion (siehe u.a. Art. 82 und Art. 83 der DSGVO).